

ist. S. 126 ist nicht angegeben, worin die positive und negative Befämpfung der Regung der Concupiscenz besteht. S. 211 wird der *logos* als *lex aeterna per appropriationem* genannt; es wäre gut gewesen, den Ausdruck „*per appropriationem*“ zu erklären, vielleicht mit den Worten: „*lex est ordinatio rationis et ratio appropriatur filio.*“ Wenn der Herr Verfasser S. 264 jagt, daß bezüglich rein innerer Handlungen der civilen Gewalt jedes Recht mangelt, so ist das richtig; es konnte jedoch bemerkt werden, daß die gemischten Handlungen (*actus mixti* z. B. der Eid) Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung sein können. Zu S. 271 erlauben wir uns die Bemerkung, daß der hl. Alphonsus zur Einführung einer rechtskräftigen Gewohnheit die Frist von 10 Jahren als genügend (*probabile est amplius eam non obligare*) jagt er im *Homo apost.* Tr. II. 11.) erachtet. S. 80. Z. 8 steht im J. 1808 für 1803, S. 81. Guri statt Gury, S. 266. Z. 8 *restingendis* statt *restringendis*.

Dieses gelungene Werk kann sowohl den Seelsorgern als auch gebildeten Laien gute Dienste leisten. Wir wünschen ihm die weiteste Verbreitung und den besten Erfolg und sehen der Vollendung des ganzen Werkes mit Freude entgegen.

Dmüt.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

- 4) **Leonis X. Pont. Max. Regesta** gloriosis auspiciis Leonis P. P. XIII. feliciter regnantis e tabularii Vaticani manuscriptis voluminibus aliisque monumentis, adjuvantibus tum eidem archivio addictis tum aliis eruditis viris, collegit et edidit Jos. S. R. E. Card. Hergenroether, S. Apost. Sedis Archivista. Fb., Herder. 1884. Fasc. I gr. 4^o. X. et 136 p. M. 7.20 = fl. 4.32.

Für die christliche Wissenschaft hat in der That mit dem Pontificate Leo XIII. eine neue Aera begonnen. Von der Ueberzeugung geleitet, daß wahre Wissenschaft eine der vornehmsten Stützen und Schutz Waffen der Religion und Kirche sei, wendet unser gegenwärtiger Papst seine volle Aufmerksamkeit und Fürsorge besonders jenen Zweigen der Wissenschaft zu, die in der Neuzeit entweder verhältnißmäßig am meisten darniederliegen, oder von den Feinden der Kirche am häufigsten mißbraucht werden — der Philosophie und Geschichte. Wie er zu Gunsten der ersteren die berühmte Encyclica „*Aeterni Patris*“ erließ, durch welche er das Studium der Philosophie an den katholischen Schulen zu heben und in die rechte Bahn zu lenken sucht, so war er seit dem ersten Jahre seines Pontificates bemüht, durch eine Reihe von Verfügungen das Studium der Geschichte zu fördern. In dieser Absicht berief er im Jahre 1879 den berühmten deutschen Professor der Kirchengeschichte Dr. Joseph Hergenröther in das Cardinalcollegium, ernannte ihn zum Archivar des apostolischen Stuhles und ließ die päpstliche Archiv-Verwaltung neu organisiren, um die reichen Urkundensätze der gelehrten Forschung zugänglich zu machen. Zugleich sprach

Leo unter Anderem den Wunsch aus, es sollten auf Grund der Original-Documente die Regesten seiner Vorgänger, der römischen Päpste, herausgegeben werden.

Während nun in Folge dessen die französische École de Rome mit der Veröffentlichung der Regesten Innocenz IV. und Benedict XI. begann und gelehrte Benedictiner mit der Herstellung der Regesten Clemens V. betraut wurden, wählte der Cardinal-Archivar selbst das Pontificat des berühmten Medicäer-Papstes Leo X., um auf Grund der Original-Documente ein neues Licht zu verbreiten über jenen Zeitraum, der dem großen abendländischen Abfalle unmittelbar vorausging. Uns scheint dieß die beste und würdigste Antwort zu sein auf die maßlosen Lügen und Verleumdungen, welche neuestens wieder anläßlich der Luther-Säcularfeier gegen die römischen Päpste und die katholische Kirche jener Zeit in Umlauf gesetzt worden sind, als hätte Luther wirklich nur einen heiligen Kampf gegen die horrende Corruption und gegen die empörenden Mißbräuche der kirchlichen Hierarchie geführt.

Das Regestenwerk soll 12 Fascikel von je 128—160 Seiten in Großquart umfassen, deren Material aus mehr denn 250 großen Codices zusammenzutragen ist. Es dürfte also in seiner Vollendung einen Umfang von circa 1800 Druckseiten mit etwa 30.000 Urkundenauszügen gewinnen, woraus man schließen kann, wie viel Arbeit und Kraft für diese monumentale Publication eingesetzt werden soll. Der erste Fascikel, der uns nun vorliegt, umfaßt den Zeitraum vom 13. März bis 30. April 1513 und zerfällt in eine Einleitung und drei Theile. In der Einleitung werden die wichtigsten Momente aus dem Leben Leo X. vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl mitgetheilt (S. 1—2); dann folgen die 13 Actenstücke, die in den Tagen zwischen seiner Wahl (11 März) bis zu seiner Krönung (19. März) ausgefertigt wurden. Der Krönungstag allein umfaßt 1889 Actenstücke, denen sich als dritter Theil weitere 446 anreihen, die den Zeitraum vom 20. März bis Ende April 1513 umfassen. Diese erste Lieferung allein enthält also 2348 Nummern, die uns bereits einen Einblick gewähren in die weltumfassende Thätigkeit des päpstlichen Stuhles in jener Zeit. Die äußere Anlage des Werkes folgt in der Form den Regesten von Jaffé (2. Aufl.) und Potthast, jedoch mit dem Unterschiede, daß in unserem Werke unter dem Texte noch erläuternde Noten angebracht sind. Links werden in zwei Columnen das Datum und der Ort der Ausstellung angegeben; dann folgt in knappem Latein der Inhalt der betreffenden Actenstücke zugleich mit den Namen der Beamten, die bei der Abfassung und Expedition theilgenommen waren. Die Mehrzahl der aufgeführten Documente war bisher noch nicht edirt; was von Bembus, Sadolet, Raynald, Bzovius, Ughelli, Theiner, Roscoe und anderen bisher benützt worden ist, wird an betreffender Stelle angemerkt. Die Documente sind nicht bloß dem Vaticanischen Archive entnommen, sondern, wie Hergenröther sagt, aus mehr denn 230 Codices der verschiedenen päpstlichen Verwaltungsbehörden und

anderen in Rom vorfindlichen Manuscripten zusammengestellt, weshalb eine beinahe absolute Vollständigkeit erzielt wurde. Der Inhalt der Actenstücke bezieht sich zum größeren Theile auf Gratialien, Collation und Confirmation von Beneficien, auf Dispensationen und richterliche Entscheidungen in letzter Instanz, so daß uns z. B. schon der Krönungstag allein ein ziemlich treues und vollständiges Bild der Thätigkeit in den päpstlichen Kanzleien entrollt. Vertreten sind alle Kategorien ämtlicher Erledigungen, die zum Theile die Ausführung von Entschlüssen des Vorgängers noch enthalten. Ebenso gibt es kein christliches Land von Europa, für das nicht Entscheidungen in diesem Fascikel sich fänden. Nach der Anzahl der Actenstücke steht in dieser Beziehung oben an Italien und die iberische Halbinsel; dann folgt Frankreich, Deutschland, Schweiz, England mit Schottland, Scandinavien, Rußland. Auf die Diöcesen im gegenwärtigen Oesterreich-Ungarn allein beziehen sich nach unserer Zählung 57 Documente in diesem ersten Hefte, worunter öfters wiederkehren die Diöcesen Salzburg, Brixen, Gran, Waijen, Fünfkirchen und die Abtei Martinsberg in Ungarn. Ebenso gibt es wenig Diöcesen in Deutschland, die nicht vertreten wären; besonders häufig genannt finden sich Passau mit Entscheidungen, die sich zum Theile auf Kirchen und Ortschaften in der gegenwärtigen Linzer Diöcese beziehen; dann Augsburg, Würzburg, Mainz, Straßburg u. s. w. Zahlreich sind auch die Documente, die an die Könige und Fürsten Europas gerichtet sind, z. B. an König Johann von Dänemark (1890, 2298), an Heinrich VIII. von England (1901, 2020), an Sigismund von Polen (11, 12, 2316), an Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen (1988), an Ludwig XII. von Frankreich (2342, 2348), an Albrecht von Brandenburg (2317) und die deutschen Ordensritter (2318), an Georg von Sachsen (1973) u. s. w. Im Allgemeinen kann gesagt werden, daß die Actenstücke in der zweiten Hälfte des April größere und universale Bedeutung zu gewinnen anfangen, während die vorangehenden, mit wenig Ausnahmen, nur mehr kanzleinäßige Entscheidungen von localem und privatem Interesse sind. Auch auf mehrere Documente stießen wir, die der Gesinnung und dem Charakter des Papstes das schönste Zeugniß geben, z. B. seiner Demuth und Frömmigkeit (1931, 1955), seiner Strenge gegen Simonie (163) und unwürdige Cleriker (280), seiner klugen Milde (1963, 2166, 2187), seiner Friedensliebe (1974, 2316, 2318 und 2348), seiner Mildthätigkeit (2189), seinem Reformeifer durch die Fortsetzung des Lateranensischen Concils, dessen 6. Session er schon wenige Wochen nach seiner Krönung abhält.

Aus dem Gesagten wird man bereits einen Schluß ziehen können sowohl auf die Großartigkeit, als auch auf die Wichtigkeit und Bedeutung dieses neuesten Werkes des Cardinals Hergenröther, das wohl in Zukunft in keiner Bibliothek wird vermißt werden können. — Um aber unserer Recensentenpflicht vollends nachzukommen, sei es gestattet, auch Einiges zu erwähnen, was uns aufgefallen ist. Die Orthographie der Eigennamen,

besonders der deutschen läßt Manches zu wünschen übrig, was aber schon der Herausgeber selbst im Vorworte beklagt und der flüchtigen, oft unleserlichen Schrift der Copisten zuschreibt. Num. 1411 ist „Cipicis“ das Richtige. Auf Seite 119 und 120 finden wir die Ernennung des Salzburger Clerikers Johannes Rebler zum Notar des apostolischen Stuhles, offenbar aus Versehen, zweimal aufgeführt (2087 und 2101). Ferner wäre es sehr wünschenswerth, wenn dort, wo viele Hunderte von Actenstücken unter demselben Datum aufgeführt werden, irgend welche Gruppierung z. B. nach Diözesen, oder wenigstens nach Ländern stattfände. Denn wie zeitraubend ist es für den Localhistoriker, z. B. für den Krönungstag (19 März) 1889 Actenstücke durchmustern zu müssen, um diejenigen zusammen zu finden, die sich mit einem bestimmten Lande oder einer bestimmten Diocese befassen. Zum mindesten wird ein gutes Namensregister unentbehrlich werden. — Die typographische Ausstattung ist der Firma würdig, die den Verlag des Werkes übernommen hat.

Wir wünschen nun, daß das großartige Unternehmen ungehindert fortschreite und wir mit den angekündigten zwei bis drei Lieferungen jährlich beglückt werden, da wir mit größter Spannung dem Inhalte der folgenden Fascikel entgegen sehen.

Graz.

Universitäts-Professor Dr. Leop. Schuster.

5) **Die Theologie des hl. Paulus.** Uebersichtlich dargestellt von Dr. Hub. Theophil Simar, Professor der katholischen Theologie an der Universität zu Bonn. Zweite, umgearbeitete Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg. 1883. Herder. S. XII und 284. Preis M. 3.40 = fl. 2.4.

Obiges Werk erschien zum ersten Male im Jahre 1864, war bereits seit einer Reihe von Jahren vergriffen und tritt jetzt nach Form und Inhalt umgearbeitet und um 42 Seiten vermehrt zum zweiten Male in die Oeffentlichkeit. Der in der theologischen Wissenschaft rühmlichst bekannte Verfasser will damit nicht nur einen Beitrag zur biblischen Theologie liefern, sondern auch den Candidaten des geistlichen Standes ein anregendes Hülfsmittel für das Studium der paulinischen Briefe an die Hand geben. Da ein solches Hülfsmittel auch den Seelsorgern nur erwünscht sein kann, so möge eine kurze Besprechung hier gestattet sein.

Schon der Apostelfürst sagt (2. Petr. 3, 16), daß in den Briefen des hl. Paulus manches schwer verständlich ist, und wir bestätigen es gerne aus eigener Erfahrung. Zumeist sind es die dem Apostel eigenthümlichen Begriffe und Ausdrucksweisen, die uns hindern, den in seinen Schriften hinterlegten Schatz göttlicher Wahrheiten mit vollkommener Sicherheit zu heben. Diese Schwierigkeit soll durch eine übersichtliche Darstellung der paulinischen Lehre beseitigt werden. Die vorliegende Arbeit gehört demnach dem Gebiete der biblischen Theologie an, und zwar sind zunächst die